

Bundesrat

Drucksache 461/2/97

16.10.97

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV)

Punkt 38 der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 3a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a -neu - einzufügen:

"(3a) Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung sind entsprechend Absatz 2 oder 3 ferner diejenigen, die Geräte mit fest eingebauten sonstigen Batterien herstellen oder in Verkehr bringen, bei denen die Lebensdauer des Geräts durch die Lebensdauer der Batterie bestimmt ist. "

Begründung:

Diese Regelung ist erforderlich, um die Produktverantwortung für Geräte zum einmaligen Gebrauch, die nach Erschöpfung der Batterie unbrauchbar sind, zuzuordnen.

Ausgeliefert am 16. OKT. 1997